Vereinbarung zur Regelung der Geheimhaltung

inklusive Wahrung von Schutzrechten, sonstigem geistigen Eigentum und geschäftlicher Informationen

zwischen

[Auftragnehmer]

und INDEX-Werke GmbH & Co.KG
Hahn & Tessky
Plochinger Straße 92
D-73730 Esslingen am Neckar

[INDEX]

1 Zweck der Vereinbarung

1.1 Im Rahmen der ins Auge gefassten und auch zukünftigen Zusammenarbeit kann es sein, dass die Vertragsparteien gegenseitig **geheim zu haltende Informationen** offenlegen. Durch diese Vereinbarung sollen solche Informationen geschützt werden.

1.2 Die offenlegende Partei wird im Folgenden als »Informationsgeber« bezeichnet und die Partei, die geheim zu haltende Informationen erhält, als »Informations-empfänger«

2 Geltungsbereich

2.1 Diese Vereinbarung gilt sowohl für alle zwischen den Vertragsparteien bereits geschlossenen Verträge als auch für solche, die künftig geschlossen werden, sofern keine anderen schriftlichen Vereinbarungen getroffen werden.

2.2 Die Vereinbarung gilt für alle Unternehmensbereiche von INDEX.
Im Besonderen sind dies die folgenden Konzerngesellschaften und Produktionsstandorte:

- INDEX-Werke GmbH & Co. KG in Esslingen
- INDEX-Werke GmbH & Co. KG in Deizisau
- INDEX-Werke GmbH & Co. KG in Reichenbach
- INDEX Slovakia s.r.o., Malacky I Slowakei
- INDEX Machine Tools (Taicang) Co., Ltd, Taicang I China

3 Geheimhaltung

3.1 Beide Parteien sind verpflichtet, über sämtliche geschäftlichen Angelegenheiten (z.B. technische, wirtschaftliche, finanzielle oder sonstige Daten, Zeichnungen, Dateien, Konstruktionen, Modelle, Pläne, Forschungs- und Entwicklungsdaten, Software und Algorithmen, Kunden- und Lieferantenlisten und sonstige Unterlagen, Strategien, Geschäftspläne, Geschäftsabsichten) der anderen Partei Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Dies bezieht sich insbesondere auf die vom jeweiligen Vertragspartner explizit als »vertraulich« oder »geheim« oder ähnlich gekennzeichneten Informationen, aber auch auf solche, die ohne eine entsprechende Kennzeichnung ihrer Natur nach erkennbar geheim zu halten sind (nachstehend »***geheim zu haltende Informationen***« genannt).

Soweit möglich und zumutbar, wird der Informationsgeber durch technische und organisatorische Maßnahmen (physische Zugangsbeschränkungen, z.B. Verschlüsselung, Passwortschutz und abgestufte Zugangsberechtigungen) Vorsorge treffen, dass die geheim zu haltenden Daten nur dem Personenkreis im Betrieb des Informationsempfängers zugänglich gemacht werden, der einen solchen Zugang im Rahmen der Zusammenarbeit benötigt. Es wird jedoch klargestellt, dass das Bestehen der Geheimhaltungsverpflichtung gemäß dem ersten Absatz unabhängig ist von dem Vorhandensein solcher vom Informationsgeber veranlassten Zugangsbeschränkungen.

Die geheim zu haltenden Informationen dürfen vom Informationsempfänger nur zur Bearbeitung des Auftrages verwendet und weder ganz noch teilweise zu anderen, insbesondere eigenen wirtschaftlichen Zwecken genutzt oder verwertet werden. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch in der Anfrage-bzw. Angebotsphase.

Jede Partei kann verlangen, dass sich diese Geheimhaltungsverpflichtung auch auf die geschäftlichen Angelegenheiten seiner Geschäftspartner bezieht, es sei denn, die andere Vertragspartei widerspricht einer solchen Einbeziehung, weil dies für sie als Informationsempfänger unzumutbar ist.

3.2 Keine geheime Informationen im Sinne von Ziffer 3.1 sind solche, für die der Informationsempfänger nachweisen kann, dass sie

a) der Öffentlichkeit bereits bekannt waren, bevor sie dem Informationsempfänger zugänglich gemacht wurden,

b) ohne Verschulden des Informationsempfängers öffentlich bekannt werden,

c) sich schon zum Zeitpunkt der Zugänglichmachung rechtmäßig im Besitz des Informationsempfängers befunden haben oder

d) dem Informationsempfänger von einem dazu berechtigten Dritten ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungspflicht zugänglich gemacht wurden.

3.3 Der jeweilige Informationsempfänger stellt sicher, dass die geheimen Informationen ausschließlich solchen Arbeitnehmern zugänglich gemacht werden, die die Informationen im Rahmen der Zusammenarbeit benötigen. Der Informationsempfänger wird seine Mitarbeiter und ggf. seine freien Mitarbeiter und/oder Unterauftragnehmer über die Geheimhaltungsverpflichtung unterrichten und auch mit ihnen entsprechende schriftliche Geheimhaltungsvereinbarungen abschließen.

Darüber hinaus ist der Informationsempfänger zum Schutz der geheim zu haltenden Informationen verpflichtet, alle ihm vom Informationsgeber überlassenen Schriftstücke, Dateien, Datenträger und sonstige Unterlagen, die solche Informationen enthalten, getrennt von seinen sonstigen Unterlagen aufzubewahren und in besonderer Weise gegen unberechtigten Zugriff zu schützen. Dies geschieht bei den in Datenverarbeitungsanlagen gespeicherten geheim zu haltenden Informationen dadurch, dass der Informationsempfänger diese durch nach dem Stand der Technik mögliche technische Maßnahmen schützt, um sowohl den Zugriff Dritter von außen als auch durch die unberechtigte Nutzung durch eigene Mitarbeiter zu verhindern.

3.4 Gesetzliche Geheimhaltungspflichten des Informationsempfängers, insbesondere gemäß dem »Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen« (**GeschGehG**) bleiben unberührt.

3.5 Besteht der Verdacht eines unberechtigten Zugriffs auf Informationen oder ist der Informationsempfänger aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder gerichtlicher bzw. behördlicher Maßnahmen zu einer Weitergabe der Informationen verpflichtet, wird der Informationsempfänger den Informationsgeber darüber unverzüglich in Kenntnis setzen. Dies gilt nicht, wenn eine solche Unterrichtung aufgrund gesetzlicher Vorschriften rechtlich unzulässig ist.

3.6 Die Vertragspartner dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung mit ihrer Geschäftsverbindung zur Partei werben.

4 Keine Einräumung von Rechten

4.1 Durch diese Vereinbarung oder durch die Mitteilung von geheim zu haltenden Informationen, gleichgültig, ob hierfür Schutzrechte bestehen oder nicht, werden dem Informationsempfänger keine Eigentums-, Lizenz-, Nutzungs- oder sonstigen Rechte eingeräumt, die über eine Nutzung zu den vertraglich vereinbarten Zwecken hinausgehen.

4.2 Insbesondere begründet die Offenbarung von Informationen unter dieser Vereinbarung keinen **Stand der Technik** im Hinblick auf Schutzrechtsanmeldungen des Informationsgebers. Dem Informationsgeber bleibt es vorbehalten, die dem Informationsempfänger übermittelten geheimen Informationen zum Schutz anzumelden. Die Offenbarung von geheimen Informationen beinhaltet nicht das Recht des Informationsempfängers, seinerseits Schutzrechtsanmeldungen vorzunehmen. Der Informationsempfänger wird aus der Kenntnis von geheimen Informationen des Informationsgebers keine Rechte auf Vorbenutzung herleiten.

5 Laufzeit / Änderung / Kündigung/Pflichten zum Vertragsende

5.1 Die Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft, sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen werden. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

5.2 Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Diese Bestimmung kann nicht durch eine mündliche Vereinbarung geändert werden.

5.3 Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Die Geheimhaltungspflicht für die während der Laufzeit verhandelten Projekte und/oder abgeschlossene Liefergeschäfte bleibt von einer Beendigung durch Kündigung unberührt. Die gegenseitigen Pflichten gemäß Ziff. 3 gelten für die Dauer von 5 Jahren über die Beendigung dieser Vereinbarung hinaus.

5.4 Nach Ende dieser Vereinbarung ist der Informationsempfänger auch ohne Aufforderung von Seiten des Informationsgebers verpflichtet, sämtliche geheim zu haltenden Informationen einschließlich gefertigter Kopien entweder unverzüglich zu vernichten/zu löschen oder unverzüglich an den Informationsgeber zurückzugeben. Auf Verlangen des Informationsgebers wird er schriftlich bestätigen, dass er nicht mehr im Besitz entsprechender Informationen ist.

6 Recht / Gerichtsstand/Salvatorische Klausel

6.1 Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

6.2 Ist der Auftragnehmer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten wegen Verletzung dieser Vereinbarung Esslingen; INDEX kann den Auftragnehmer aber auch an dessen Sitz in Anspruch nehmen.

6.3 Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der Gesamtvereinbarung. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, in einem solchen Falle eine wirksame und durchführbare Bestimmung an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren zu setzen, die dem Geist und dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmung soweit als möglich entspricht.

	Esslingen,
Ort/Datum	Ort/Datum
[Auftragnehmer]	*[*INDEX*]*
Stempel/Unterschrift(en)	Stempel/Unterschrift(en)